



Stellungnahme zur rechtlichen
Neustrukturierung der Universitätsmedizin
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Stellungnahme zur rechtlichen Neustrukturierung der
Universitätsmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Inhalt Seite

Vorbemerkung	3
Kurzfassung.....	5
A. Ausgangslage.....	7
A.I. Integrationsmodell	8
A.II. Aufsicht, Aufgaben und Personal.....	8
II.1. Rechtsaufsicht und Grundsatzung.....	8
II.2. Aufgaben, Personalverantwortung und Wirtschaftsführung.....	9
A.III. Landesführungsbetrag für Forschung und Lehre	10
A.IV. Organe des Universitätsklinikums Jena	10
A.V. Gewährträgerschaft des Landes	14
B. Stellungnahme	15
B.I. Abstimmungserfordernisse im Integrationsmodell	16
B.II. Weitere Regelungen	18
II.1. Schlichtungsstelle.....	18
II.2. Landesführungsbetrag.....	18
II.3. Sonstige Trägeraufgaben	18
II.4. Trennung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsfunktionen	18
II.5. Sonstiges.....	19
B.III. Resümee	20

Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 10. Juni 2006 hat der Freistaat Thüringen den Wissenschaftsrat gebeten, sich mit dem Entwurf des Thüringer Hochschulgesetzes zu befassen mit dem Ziel einer Empfehlung zur Wiederaufnahme des Universitätsklinikums Jena in das Verzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes oder zur sonstigen weiteren Förderfähigkeit als universitäre medizinische Einrichtung. Da Art 91a GG als Grundlage des Hochschulbauförderungsgesetzes seit dem 1. September 2006 entfallen ist, wird eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Aufnahme in die Anlage des Hochschulbauförderungsgesetzes hinfällig. Allerdings erachtet der Wissenschaftsrat, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt,¹ die Qualitätssicherung im Sinne einer institutionellen Anerkennung, insbesondere hinsichtlich verselbstständigter Universitätsklinik, für besonders wichtig. In der vorliegenden Stellungnahme kommt der Wissenschaftsrat daher der Bitte des Freistaats Thüringen nach und legt seine Empfehlungen die von ihm in einer Reihe von Stellungnahmen erarbeiteten Kriterien zugrunde.²

Im Ausschuss Medizin haben auch Sachverständige mitgewirkt, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet. Die vorliegende Stellungnahme ist am 10. November 2006 vom Wissenschaftsrat verabschiedet worden.

¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Public Private Partnerships (PPP) und Privatisierungen in der universitätsmedizinischen Krankenversorgung, Drs. 7063-06, Berlin, Januar 2006, S. 72 f.

² Vgl. zuletzt die geplante Verselbstständigung der bayerischen Universitätsklinik in: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur weiteren Entwicklung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Universität München, Drs. 7061-06, Berlin, Januar 2006, S. 74 ff.

Kurzfassung

Der Freistaat Thüringen will an seinem einzigen universitätsmedizinischen Standort in Jena den Fachbereich Medizin mit dem Universitätsklinikum Jena zu einer Teilkörperschaft der Universität zusammenfassen (Integrationsmodell). Im Rahmen des Integrationsmodells verfolgt der Gesetzentwurf eine „Vorstandsverfassung“, die dem dreiköpfigen Vorstand (Ärztlicher Direktor, Kaufmännischer Direktor und Dekan als Wissenschaftlichem Vorstand) weit reichende Entscheidungsbefugnisse überträgt, die er nur einstimmig wahrnehmen kann. Damit ist der Dekan grundsätzlich in der Lage, die ihm als vom Fachbereichsrat Gewähltem obliegenden Belange von Forschung und Lehre wirksam wahrzunehmen. Auch die Aufgabenstellung des Universitätsklinikums wird den Anforderungen an ein Universitätsklinikum grundsätzlich gerecht.

Allerdings ist in dem Gesetzentwurf des Landes vorgesehen, dass der Fachbereichsrat zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zur Grundsatzung der Teilkörperschaft Universitätsklinikum Jena lediglich Stellung nehmen soll. Da es sich um ein Integrationsmodell handelt, würde damit die langfristige strategische Planung und Entwicklung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung nach den Vorschlägen des Klinikumsvorstands vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Daraus ergibt sich für den Wissenschaftsrat ein Ungleichgewicht im Kräfteverhältnis zwischen Vorstand und Fachbereichsrat hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Teilkörperschaft in Forschung und Lehre. Nur unter der Voraussetzung einer gemeinsam erfolgenden strategischen Entwicklungsplanung von Universitätsklinikum und Fachbereichsrat, soweit wesentliche Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, ist aus seiner Sicht akzeptabel, wichtige Entscheidungen des Klinikumsvorstands lediglich im Benehmen mit dem Fachbereichsrat zu treffen: So die Überprüfung freiwerdender Hochschullehrerstellen sowie deren künftige Verwendung und Ausschreibung sowie die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen. Daher muss aus Sicht des Wissenschaftsrates die Struktur- und Entwicklungsplanung sowie die Grundsatzung der Teilkörperschaft, soweit wesentliche Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, einvernehmlich zwischen Klinikumsvorstand und Fachbereichsrat erfolgen. Mit einer solchen Regelung würde die Handlungsfähigkeit des Vorstandes gestärkt, da in einem gemeinsam abgesteckten Rahmen operative Entscheidungen zügig getroffen werden können

und nicht mit Widersprüchen des Dekans als Wissenschaftlichem Vorstand zu rechnen ist.

Weitere Empfehlungen gibt der Wissenschaftsrat hinsichtlich einer gesonderten Ausweisung der sonstigen Trägeraufgaben³ sowie einer strikteren Trennung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsfunktionen.

Insgesamt bestehen, mit Ausnahme der fehlenden Einvernehmensregelung zwischen Vorstand und Fachbereichsrat, keine gravierenden Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, da der Wahrung der Belange von Forschung und Lehre in allen wesentlichen Aspekten Rechnung getragen wird. Insbesondere würdigt der Wissenschaftsrat, dass das Land Thüringen einen Entwurf vorgelegt hat, wie ein Universitätsklinikum auch im öffentlich-rechtlichen Rahmen große Freiräume erhalten kann. Damit wird eine Alternative aufgezeigt und ein Wettbewerb der verschiedenen Modelle eröffnet. Dieser ermöglicht, die jeweiligen Strukturen hinsichtlich ihrer Eignung zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsmedizin in Forschung, Lehre und Krankenversorgung zu untersuchen.

³ Mit den sonstigen Trägeraufgaben werden Aufgaben des Klinikums zusammengefasst, die nicht in erster Linie mit Forschung und Lehre zu tun haben, sondern als Aufgaben der Daseinsvorsorge vom Land auf das Klinikum übertragen werden (Giftnotzentrale, Seuchenvorsorge) oder andere nicht entgeltfähige betriebsnotwendige Aufwendungen (Kindergarten, Personalparkplätze usw.).

A. Ausgangslage

Mit der Neuordnung der hochschulrechtlichen Vorschriften will das Land seine Hochschulen in ihrer nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit stärken. Kernelemente der Umgestaltung sind aus Sicht des Landes ein neu austariertes Verhältnis zwischen Entscheidungskompetenzen des Landes und der Hochschulen sowie die Reform der hochschulinternen Organisations- und Entscheidungsstrukturen. So entfällt bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Struktureinheiten unterhalb der zentralen Ebene des Präsidiums das bisher erforderliche Zustimmungserfordernis des Ministeriums. Gleiches gilt für die Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen. Die Entscheidung über die Berufung von Professoren wird auf die Leitungsebene der Hochschulen verlagert, lediglich die Ernennung erfolgt durch das Ministerium. Die Hochschulleitungen werden weiter gestärkt. Durch diese Maßnahmen soll den Hochschulen mehr Autonomie gewährt werden, verbunden mit einer erhöhten Selbstverantwortung und Profilbildung.

Im Rahmen der Neustrukturierung des Hochschulrechts wird auch die Universitätsmedizin am einzigen Standort des Landes in Jena neu geordnet. Bislang ist das Universitätsklinikum eine rechtlich unselbstständige Anstalt, die als Landesbetrieb geführt wird (§ 96 Abs. 1 ThürHG). Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Fachbereich Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena und das bislang unselbstständige Universitätsklinikum als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zum „Universitätsklinikum Jena“ als Teilkörperschaft der Universität Jena zusammenzufassen. In der Begründung zum Gesetzentwurf führt das Land u.a. aus, dass das Universitätsklinikum mit der Verselbstständigung in die Lage versetzt werden soll, sich rasch auf neue Marktgegebenheiten einzustellen. Gleichzeitig soll der besonderen Zweckbestimmung des Universitätsklinikums Jena in Forschung und Lehre sowie seiner herausgehobenen Funktion in der ärztlichen Weiterbildung besonders Rechnung getragen werden. Die im Gesetz vorgesehene Konzeption entspricht dem so genannten Integrationsmodell, bei dem Medizinischer Fachbereich und Klinikum eine rechtliche Einheit bilden. Das Gesetz soll am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

A.I. Integrationsmodell

Mit dem Thüringer Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsklinikum Jena (ThürHG-TU-E) wird der Fachbereich Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena in die Teilkörperschaft Universitätsklinikum Jena eingegliedert (§ 2 Abs. 1 ThürHG-TU-E). Mit Errichtung der rechtsfähigen Körperschaft (§1 ThürHG-TU-E) gehen auf das Universitätsklinikum Jena unentgeltlich die für den Betrieb erforderlichen, sich im Eigentum des Landes befindlichen Grundstücke über (§ 3 Abs. 1 ThürHG-TU-E). Das Universitätsklinikum Jena übernimmt alle mit der Lehre und Verleihung von Graden verbundenen Verpflichtungen und Befugnisse des Fachbereichs Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena (§ 5 Abs. 1 ThürHG-TU-E).

A.II. Aufsicht, Aufgaben und Personal

II.1. Rechtsaufsicht und Grundsatzung

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts untersteht das Universitätsklinikum Jena weiterhin der Rechtsaufsicht des Landes (§ 91 Abs. 4 E-ThürHG⁴). Auch die Gewährträgerschaft bleibt beim Land (§ 91 Abs. 5), allerdings eingeschränkt für Unternehmensbeteiligungen oder -gründungen (§ 94 Abs. 7). Das Universitätsklinikum Jena gibt sich eine Grundsatzung, in der zentrale Bereiche des Universitätsklinikums Jena und Rechte seiner Mitglieder geregelt werden (§ 91 Abs. 3). In der Grundsatzung sollen folgende Bereiche geregelt werden (ausgeführt in der Begründung zu § 91 Abs. 3 E-ThürHG):

1. Mitgliedschaftsrechte,
2. Organisationsstruktur des Universitätsklinikums Jena und der Bereiche, für die der Erlass eigenständiger Satzungen geboten ist,
3. Beschreibung der Geschäftsbereiche der Mitglieder des Klinikumsvorstands,
4. materielle Binnenorganisation der Organe Klinikumsvorstand und Verwaltungsrat,
5. Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Fälle, in denen Beschlüsse des Klinikumsvorstands nach § 97 Abs. 9 nicht einstimmig zu Stande kommen, nach Auffassung mindestens eines Vorstandsmitgliedes aber erforderlich sind sowie

⁴ Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften, Stand 13.9.2006, im folgenden E-ThürHG.

6. Einzelheiten der Wahrnehmung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 98 Abs. 2, insbesondere zu den Wertgrenzen bei Kreditaufnahmen, Gewährung von Darlehen, Durchführung von Baumaßnahmen, Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, ab deren Höhe die Zuständigkeit des Verwaltungsrates gegeben ist.

Wegen der zentralen Bedeutung der Grundsatzung ist im Innenverhältnis der Verwaltungsrat (s. Kap. A.IV.) für deren Beschluss zuständig. Außerdem bedarf die Grundsatzung der Genehmigung des für das Hochschulwesen und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

II.2. Aufgaben, Personalverantwortung und Wirtschaftsführung

Das Universitätsklinikum Jena ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre einschließlich der Ausbildung von Studierenden; es nimmt darin ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr (§ 91 Abs. 2). Des Weiteren ist es zuständig für die Aus-, Fort-, und Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Angehörigen nichtärztlicher Heil- und Fachberufe.

Sämtliche privatrechtlichen Arbeits-, Dienst- und Ausbildungsverhältnisse sowie die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse eigener Art (§ 4 Abs. 1 THG-TU-E) werden der neu geschaffenen Körperschaft Universitätsklinikum Jena übertragen. Der Ärztliche Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Personals mit ärztlichen Aufgaben und der Wissenschaftliche Vorstand (Dekan) Dienstvorgesetzter des übrigen am Universitätsklinikum Jena tätigen wissenschaftlichen Personals; bei wissenschaftlichem Personal mit ärztlichen Aufgaben übt der Ärztliche Vorstand die Dienstvorgesetzeneigenschaft im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand (Dekan) aus (§ 89 Abs. 2 E-ThürHG). Die Zusammenarbeit mit Lehrkrankenhäusern für die klinische Ausbildung von Studierenden wird in Kooperationsverträgen geregelt. Darin soll auch vorgesehen werden, dass der Fachbereichsrat vor der Besetzung leitender Stellen in den Abteilungen der Lehrkrankenhäuser zu hören ist (§ 100 Abs. 2).

Das Klinikum deckt seine Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für seine Leistung mit den Krankenkassen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige Erträge. Daneben gewährt das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für die Aufgaben in Forschung und Lehre (§ 94 Abs. 1 E-ThürHG). Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen

Regeln. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus getrennten Finanz- und Erfolgsplänen für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits, aufzustellen. Können bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus laufenden Einnahmen gedeckt werden, darf das Universitätsklinikum Jena Kassenkredite aufnehmen. Die Summe aller Kredite darf 2/3 der im jeweils jüngsten testierten Jahresabschluss ausgewiesenen betrieblichen Erträge nicht überschreiten (§ 94 E-ThürHG). Zum Nachweis der Verwendung des Landeszuschusses für Forschung und Lehre führt das Universitätsklinikum eine Trennungsbuchrechnung.

A.III. Landesführungsbetrag für Forschung und Lehre

Der Landesführungsbetrag für Forschung und Lehre und sonstige Trägeneraufgaben wird dem Universitätsklinikum Jena zugewiesen. Der Fachbereichsrat stellt die Grundsätze für die Verteilung und den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre auf. Der Dekan entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für Aufgaben in Forschung und Lehre ausgewiesenen Mittel auf die einzelnen Organisationseinheiten (§ 96 Abs. 3). Die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheit nimmt der Klinikumsvorstand vor (§ 97 Abs. 1 Nr. 6), soweit nicht nach § 96 Abs. 3 entschieden. Der Kaufmännische Vorstand hat die Stellung eines Beauftragten für den Haushalt nach der thüringischen Landeshaushaltsordnung (§ 97 Abs. 7). Für den Landesführungsbetrag für Forschung und Lehre ist er an die Vorgaben von Fachbereichsrat und Dekan gebunden.

A.IV. Organe des Universitätsklinikums Jena

Organe des Universitätsklinikums Jena sind der Fachbereichsrat, der Klinikumsvorstand und der Verwaltungsrat.

Die Mitglieder des Universitätsklinikums Jena (die am Universitätsklinikum hauptberuflich Tätigen sowie die Studierenden, die für einen dem Universitätsklinikum Jena zugeordneten Studiengang immatrikuliert sind) wählen die Mitglieder des Fachbereichsrates. Er wird von einem Dekan, der Hochschullehrer sein muss, geleitet, der vom Fachbereichsrat in der Regel für sechs Jahre gewählt wird. Er kann vom Fachbereichsrat aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat abberu-

fen werden. Auf Vorschlag des Dekans werden als seine Stellvertreter für die Bereiche Forschung und Lehre je ein Prodekan vom Fachbereichsrat für drei bis fünf Jahre gewählt. Der Dekan bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor, vollzieht dessen Beschlüsse und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er meldet den Mittelbedarf für Forschung und Lehre zum Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums Jena beim Klinikumsvorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für Aufgaben in Forschung und Lehre ausgewiesenen Mittel auf die einzelnen Organisationseinheiten. Die Wahl eines nicht dem Universitätsklinikum Jena angehörenden Hochschullehrers zum Dekan ist möglich. Der Dekan übt sein Amt, wie die anderen Vorstandsmitglieder auch, hauptamtlich aus (§ 97 Abs. 3 S. 3 E-ThürHG).⁵ Wegen der Mitgliedschaft des Dekans im Klinikumsvorstand bedarf die Wahl des Dekans der Bestätigung durch den Verwaltungsrat.

Der Fachbereichsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Die Zuständigkeiten des Fachbereichsrates umfassen insbesondere die Aufgaben:

1. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre,
2. den Beschluss der Satzungen des Universitätsklinikums Jena mit Ausnahme der Grundsatzung und der Gebührenordnung,
3. die Stellungnahme zur Grundsatzung und zur Gebührenordnung des Universitätsklinikums Jena,
4. die Stellungnahme zu den Vorschlägen des Klinikumsvorstands für die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung,
5. die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge.

Entscheidungen über Berufungsvorschläge mit unmittelbarem Bezug zur Krankenversorgung bedürfen des Einvernehmens mit dem Klinikumsvorstand; das Einvernehmen kann nur wegen begründeter Zweifel an der Eignung eines Vorgeschlagenen für die Aufgaben in der Krankenversorgung verweigert werden. Die Mitglieder des Klinikumsvorstands können an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Dekan führt die Geschäfte des Fachbereichsrates in eigener Zuständigkeit und vollzieht dessen Beschlüsse. Er hat aber kein „imperatives

⁵ In der Regel wird der Dekan ein Grundverhältnis mit der Universität als Hochschullehrer (Angestellter oder Beamter) haben. Daher würde für die Dauer der Amtszeit als hauptamtlicher Dekan mit dem Land ein leistungsabhängiger Dienstvertrag zu schließen sein.

Mandat“ und ist in seiner Funktion als Vorstandsmitglied dem Fachbereichsrat gegenüber nicht weisungsgebunden.

Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum Jena. Ihm gehören der Ärztliche Vorstand, der Kaufmännische Vorstand und der Dekan des Fachbereichsrates als Wissenschaftlicher Vorstand an. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.⁶ Die Mitglieder des Klinikumsvorstands werden vom Verwaltungsrat bestellt. Die Bestellung des Ärztlichen Vorstands erfolgt nach Anhörung der Leiter der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken, Institute und sonstigen Einrichtungen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Ämter hauptamtlich wahr. Die Amtszeit des Ärztlichen und Kaufmännischen Vorstands beträgt höchstens sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich (§ 97 Abs. 3 S. 1 E-ThürHG). Aus der Mitte der Mitglieder des Klinikumsvorstands bestellt der Verwaltungsrat einen Sprecher für in der Regel vier Jahre, der das Universitätsklinikum gemeinsam mit einem weiteren Mitglied vertritt. Dem Klinikumsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium sowie den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Universitätsklinikums Jena,
2. die Aufstellung der Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung,
3. die Überprüfung freiwerdender Hochschullehrerstellen sowie deren künftige Verwendung und Ausschreibung,
4. die Einstellung des Personals (abweichend von § 89 Abs. 4⁷ stellt der Vorstand das gesamte, also auch das wissenschaftliche Personal ein),
5. die Erstellung von Grundsätzen für den Abschluss privatrechtlicher Dienstverträge mit Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben am Universitätsklinikum Jena,
6. die aufgaben-, leistungs- und evaluationsbezogene Zuweisung von Stellen und Mitteln auf die Organisationseinheiten,
7. der Beschluss der Gebührenordnung,
8. die Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Bestellung der Leitungen zentraler Einrichtungen,

⁶ Ausweislich der Begründung zu § 91 Abs. 3 soll die Grundsatzung die Einrichtung einer Schlichtungsstelle vorsehen. Diese soll für den Fall unterschiedlicher Auffassungen der Mitglieder des Klinikumsvorstands moderierende Funktion wahrnehmen.

⁷ In § 89 Abs. 4 wird festgelegt, dass die Einstellung des Hochschulpersonals durch den Leiter der Hochschule erfolgt.

9. Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
10. die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates.

Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Fachbereichsrat sowie mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Leitung der Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen wird vom Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Fachbereichsrat bestellt. Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit des Universitätsklinikums Jena und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands. Er trägt dafür Sorge, dass das Universitätsklinikum Jena die ihm zur Gewährleistung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegenden Aufgaben erfüllt. Er hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht gegenüber dem Universitätsklinikum Jena und dessen Organen und Struktureinheiten. Dem siebenköpfigen Verwaltungsrat gehören der für das Hochschulwesen und der für Finanzen zuständige Minister, der Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena, ein Hochschullehrer, zwei mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus der Krankenhauswirtschaft und der Medizin, die nicht der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder dem Ministerium angehören, sowie ein Mitarbeiter-Vertreter der am Universitätsklinikum Jena tätigen Beamten und Arbeitnehmer an.⁸ Der Verwaltungsrat beschließt die Grundsatzung und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Universitätsklinikums Jena, soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht dem Fachbereichsrat zugewiesen ist. Er entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Universitätsklinikums Jena sowie nach Maßgabe der Grundsatzung insbesondere über

1. die Bestellung und Abbestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands sowie deren Dienstverträge,
2. die Bestellung und Abbestellung des Sprechers des Klinikumsvorstands,
3. die Genehmigung der Satzungen des Universitätsklinikums Jena und der Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands und

⁸ Das Vorschlagsrecht für die Position des Hochschullehrers liegt beim Senat, für die zwei mit dem Hochschulwesen vertrauten Persönlichkeiten beim Präsidium der Universität.

4. über die Grundsätze für den Abschluss privatrechtlicher Dienstverträge mit Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben am Universitätsklinikum Jena.

Bei seinen Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung berücksichtigt der Verwaltungsrat die Stellungnahmen des Vorstands und des Fachbereichsrates sowie der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Entscheidungen ergehen durch Beschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In einigen Entscheidungen können die Ministeriumsvertreter nicht überstimmt werden.⁹

A.V. Gewährträgerschaft des Landes

Das Land als Gewährträger behält sich weitere Rechte vor (§ 99). Einige Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der Genehmigung des Gewährträgers:

1. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken oberhalb einer vom Gewährträger bestimmten Wertgrenze,
3. die Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen, soweit die satzungsmäßig festgelegten Grenzen überschritten werden,
4. der Erwerb und die Gründung von Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen und
5. die Antragstellung auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

⁹ Bei Beschlüssen in Angelegenheiten der Be- und Anstellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands und deren Dienstverträge, bei der Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen, über Grundsätze für den Abschluss privatrechtlicher Dienstverträge mit Professoren in leitender Funktion mit ärztlichen Aufgaben am Universitätsklinikum Jena und bei Beschlüssen, die nach § 99 E-ThürHG der Zustimmung des Gewährträgers bedürfen.

B. Stellungnahme

Der Wissenschaftsrat würdigt, dass das Land Thüringen einen Entwurf vorgelegt hat, wie ein Universitätsklinikum auch im öffentlich-rechtlichen Rahmen große Freiräume erhalten kann. Damit wird eine mögliche Alternative aufgezeigt und ein Wettbewerb der verschiedenen Modelle eröffnet. Dieser ermöglicht, die jeweiligen Strukturen hinsichtlich ihrer Eignung zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsmedizin in Forschung, Lehre und Krankenversorgung zu untersuchen.

Das Integrationsmodell in der Organisation der Hochschulmedizin zeichnet sich dadurch aus, dass Universitätsklinikum und Medizinischer Fachbereich eine gemeinsame Rechtspersönlichkeit bilden. Krankenhausbetrieb sowie Forschung und Lehre sind als Teilressorts einem einheitlichen Vorstand zugeordnet, wobei ähnlich wie beim Kooperationsmodell das jeweilige Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre auch die Funktion des Dekans wahrnimmt. Die Kultusministerkonferenz hat für dieses Organisationsmodell den Begriff des Integrationsmodells geprägt.¹⁰ Diese Organisationsform ist in Berlin, Hamburg und Niedersachsen verwirklicht. In Bezug auf die konkrete Umsetzung, die Organe der Körperschaft und die internen Abstimmungsprozesse bestehen im Detail deutliche Unterschiede.

In konsequenter Umsetzung des Integrationsmodells verfolgt der Gesetzentwurf eine „Vorstandsverfassung“, die dem dreiköpfigen Vorstand weit reichende Entscheidungsbefugnisse überträgt. Beschlüsse kann der Vorstand nur einstimmig fassen, so dass der Dekan, der qua Amt als Wissenschaftlicher Vorstand Mitglied ist, nicht überstimmt werden kann. Damit ist er grundsätzlich in der Lage, die ihm als vom Fachbereichsrat Gewähltem obliegenden Belange von Forschung und Lehre wirksam wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang sollte allerdings im Gesetz ergänzt werden, dass Maßnahmen und Entscheidungen des Ärztlichen oder Kaufmännischen Vorstands, die nicht gemeinsam im Vorstand getroffen werden, sondern etwa durch Geschäftsordnung einem Vertreter zugeordnet werden, einvernehmlich mit dem Dekan abzustimmen sind, wenn sie Forschung oder Lehre betreffen.

Der Fachbereichsrat beschließt über die Berufungsvorschläge, bei Professuren mit unmittelbarem Bezug zur Krankenversorgung im Einvernehmen mit dem Klinikums-

¹⁰ Überlegungen zur Neugestaltung von Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.09.1995.

vorstand. Nach einer Stellungnahme des Senats der Universität (§ 33 Abs. 1 Nr. 7 E-ThürHG) beruft der Leiter der Hochschule (§ 78 Abs. 2 E-ThürHG). Auch die Aufgabenstellung des Universitätsklinikums, das seine Aufgaben in der Krankenversorgung an seinen Aufgaben in der Pflege der Wissenschaft auszurichten hat, wird den Anforderungen an ein Universitätsklinikum grundsätzlich gerecht. Zudem wird in der Begründung zu § 91 E-ThürHG ausgeführt, dass das Universitätsklinikum Jena in erster Linie Forschung und Lehre dient.

B.I. Abstimmungserfordernisse im Integrationsmodell

Die strategische Ausrichtung des Universitätsklinikums Jena als Teilkörperschaft der Universität in Forschung, Lehre und Krankenversorgung wird festgelegt zum einen in den mit dem Land abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen (§ 91 Abs.2 E-ThürHG im Benehmen mit dem Präsidium), zum anderen in den Struktur- und Entwicklungsplänen des Universitätsklinikums Jena (§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und § 98 Abs. 2 S. 2 E-ThürHG). Für deren Erarbeitung ist jeweils der Vorstand des Universitätsklinikums (Vorschläge) in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat (Entscheidung) zuständig.

Daraus ergibt sich für den Wissenschaftsrat ein Ungleichgewicht im Kräfteverhältnis zwischen Vorstand und Fachbereich: Die strategische Ausrichtung von Fachbereich und Klinikum soll lediglich in Zusammenarbeit von Vorstand und Verwaltungsrat erfolgen (§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und § 98 Abs. 2 Satz 2). Die diesbezüglichen Stellungnahmen von Fachbereichsrat und Universität sind vom Verwaltungsrat nur zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen¹¹, die vom Klinikum (und damit wiederum im Zusammenspiel Vorstand-Verwaltungsrat) mit dem Land im Benehmen mit der Universität geschlossen werden (§ 91 Abs. 2 Satz 3 und 4). Damit würde die langfristige strategische Planung der Entwicklung von Forschung und Lehre in der Teilkörperschaft nicht durch den Fachbereichsrat erfolgen, sondern letztendlich durch den Verwaltungsrat nach den Vorschlägen des Klinikumsvorstands. Der Dekan als nicht weisungsgebundener Vertreter des Fachbereichsrates wäre in der Pflicht, allein dessen Interessen im Klinikumsvorstand zu vertreten. Da aber die Letztentscheidung im Verwaltungsrat getroffen wird, der seinerseits kein der Wissen-

¹¹ Näher definiert in § 12 Abs. 2 E-ThürHG: angestrebte Zahl der Studierenden und Absolventen, Verfahren der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre, Ziele bei der Nachwuchsförderung usw. Sie legen die Entwicklung der Hochschule, insbesondere die Forschungsschwerpunkte sowie die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und deren Finanzierung fest.

schaft besonders verpflichtetes Gremium darstellt, bezweifelt der Wissenschaftsrat, ob die sich letztlich aus der Wissenschaftsfreiheit ergebenden Rechte der akademischen Selbstverwaltung gewahrt sind.¹²

Nur unter der Voraussetzung einer mindestens in wesentlichen Angelegenheiten von Forschung und Lehre gemeinsam erfolgenden strategischen Entwicklungsplanung der Organe des Universitätsklinikums ist aus Sicht des Wissenschaftsrates akzeptabel, wichtige Entscheidungen des Klinikumsvorstands lediglich im Benehmen mit dem Fachbereichsrat zu treffen: So die Überprüfung freiwerdender Hochschullehrerstellen sowie deren künftige Verwendung und Ausschreibung (§ 97 Abs. 1 Nr. 3) sowie die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Kliniken, klinischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen (§ 97 Abs. 1 Satz 4 E-ThürHG). Daher muss aus Sicht des Wissenschaftsrates die Struktur- und Entwicklungsplanung der Teilkörperschaft, soweit wesentliche Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, einvernehmlich zwischen Klinikumsvorstand und Fachbereichsrat erfolgen. Mit einer solchen Regelung würde die Handlungsfähigkeit des Vorstandes nicht gefährdet, vielmehr wird sie dadurch gestärkt, dass in einem gemeinsam abgesteckten Rahmen operative Entscheidungen zügig getroffen werden können und nicht mit Widersprüchen des Dekans als Wissenschaftlichem Vorstand zu rechnen ist. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, ob der Dekan wegen seiner Mitgliedschaft im Klinikumsvorstand nach seiner Wahl durch den Fachbereichsrat der Bestätigung durch den Verwaltungsrat bedarf. Das Land wird gebeten klarzustellen, dass dies nur eine formelle Bestätigung sein kann, die lediglich aus Gründen einer Rechtsverletzung bei der Wahl des Dekans verwehrt werden kann. Ferner sollte ausgeschlossen werden, dass der hauptamtliche Dekan einen leistungsabhängigen Dienstvertrag mit dem Verwaltungsrat abschließt, um seine Unabhängigkeit zu wahren.

Problematisch erscheint auch, dass die Grundsatzung der Teilkörperschaft Universitätsklinikum Jena – eine zentrale Befugnis der Selbstverwaltungskörperschaft – vom Verwaltungsrat beschlossen werden soll (§ 91 Abs. 3 E-ThürHG). Nach Ansicht des Wissenschaftsrates sollte diese in wesentlichen Angelegenheiten von Forschung und

¹² Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder klargestellt, dass hinsichtlich einer effizienten Krankenhausorganisation die Strukturen der Krankenversorgung weitgehend von Effizienzprinzipien getragen geordnet werden können. Problematisch wird es dann, wenn Forschung und Lehre sowie Entscheidungen der akademischen Wissenschaftsverwaltung in dem von Fremdbestimmung frei zu haltenden Bereich in die Aufgabe der Krankenversorgung übergreifen. BVerfGE 57, S. 70 ff., S. 97 ff.

Lehre ebenfalls einvernehmlich vom Fachbereichsrat und Klinikumsvorstand beschlossen und vom Verwaltungsrat lediglich genehmigt werden.

B.II. Weitere Regelungen

II.1. Schlichtungsstelle

Wegen der Bedeutung der Schlichtungsstelle hält es der Wissenschaftsrat für erforderlich, die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle, die in der Grundsatzung geregelt werden soll (Begründung zu § 91 E-ThürHG), bereits im Gesetz zu konkretisieren.¹³

II.2. Landesführungsbetrag

Der Wissenschaftsrat würdigt die Regelungen des Landes hinsichtlich der Verteilung des Landesführungsbetrags für Forschung und Lehre. Sie sehen vor, dass der Fachbereichsrat die Grundsätze für die Verteilung und den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre aufstellt sowie der Dekan über die Verteilung der entsprechend im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Mittel auf die einzelnen Organisationseinheiten (§ 96 Abs. 3) entscheidet.

II.3. Sonstige Trägeraufgaben

Begrüßenswert ist, dass der Grundsatz der Trennungsrechnung gesetzlich festgeschrieben wird (§ 93 Abs. 6 E-ThürHG) und dass getrennte Wirtschaftspläne für Krankenversorgung einerseits und Forschung und Lehre andererseits aufgestellt werden (§ 93 Abs. 3 E-ThürHG). Allerdings sollten in den Finanzplänen des Klinikums die sonstigen Trägeraufgaben ebenfalls getrennt ausgewiesen werden. Diese Mittel stehen den Aufgaben des Universitätsklinikums in Forschung und Lehre allenfalls indirekt zur Verfügung.

II.4. Trennung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsfunktionen

Der Wissenschaftsrat hat immer wieder eine konsequente Trennung zwischen Geschäftsführungsfunktion einerseits und Aufsichtsfunktion andererseits angemahnt.¹⁴ Dieser Grundsatz ist nicht in allen Regelungen des Entwurfs verwirklicht. Insbeson-

¹³ Wie dies auch in anderen einschlägigen Gesetzen der Fall ist: z.B.: § 25a Abs. 4 hess. UniKlinG, § 14 Abs. 1 MV, Bayern.
¹⁴ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur weiteren Entwicklung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Universität München, Drs. 7061-06, Berlin, Januar 2006, S. 76.

dere, wenn der Verwaltungsrat in grundsätzlichen Angelegenheiten des Universitätsklinikums Jena entscheidet (§ 98 Abs. 2 Satz 1 E-ThürHG) oder wenn der Verwaltungsrat die Struktur- und Entwicklungsplanung in Zusammenarbeit mit den anderen Organen festlegt, dieser nicht lediglich zustimmt.

Auch hinsichtlich der Regelungen zu den „Rechten des Gewährträgers“ (§ 99 E-ThürHG) ist zu fragen, warum diese nicht im Rahmen des Verwaltungsrates gewahrt werden können. Das Land begründet dies damit, dass die Vertreter der Landesregierung im Verwaltungsrat dem Universitätsklinikum verpflichtet sind. Die Letztverantwortung des Gewährträgers Land kann angesichts der Aufhebung der Landeshaushaltsordnung, der gleichzeitigen Übertragung der Grundstücke und der dem Universitätsklinikum übertragenen Kreditrahmen sowie der sich daraus für den Gewährträger möglicherweise ergebenden Verpflichtungen nicht ersetzt werden. Bei allem Verständnis für die aus der Gewährträgerschaft resultierenden Pflichten des Landes regt der Wissenschaftsrat dennoch an, die Rechte des Gewährträgers (§ 99 E-ThürHG) im Rahmen des Verwaltungsrates (§ 98 E-ThürHG) wahrzunehmen. Außerdem würde es der Wissenschaftsrat begrüßen, wenn dem Universitätsklinikum Jena das Recht eingeräumt würde, einem anderen Arbeitgeberverband beizutreten und eigene Tarifverträge abzuschließen.¹⁵

II.5. Sonstiges

Hervorzuheben ist auch die Übertragung der Bauherreneigenschaft auf das Universitätsklinikum (§ 3 Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsklinikum Jena).

Unklar erscheint die Regelung in § 98 Abs. 2 Nr. 1 E-ThürHG, wonach der Verwaltungsrat über Bestellung und Abbestellung aller Mitglieder des Vorstands, also auch des vom Fachbereichsrat gewählten Dekans entscheidet. Zwar ist in § 96 Abs. 2 S. 4 klargestellt, dass der Verwaltungsrat zwar hinsichtlich einer Abberufung des Dekans initiativ werden kann, eine Abwahl des Dekans aber nur im Einvernehmen von Fachbereichsrat und Verwaltungsrat möglich ist. Der Wissenschaftsrat bittet das Land aber klarzustellen, dass der vom Fachbereichsrat gewählte Dekan qua Amt Mitglied des Vorstands ist und den Aufgabenbereich als Wissenschaftlicher Vorstand erhält, wie dies auch aus § 97 Abs. 2 E-ThürHG hervorgeht.

¹⁵ Bislang ist dies nach § 92 Abs. 1 S. 2 E-ThürHG gesetzlich ausgeschlossen.

Mit Blick auf die tariflichen Rahmenbedingungen für Ärzte an den Universitätsklinika plädiert der Wissenschaftsrat abschließend dafür, alle Mediziner an den Universitätsklinika in ihrer tariflichen Einstufung gleich zu behandeln. In jedem Fall sollte vermieden werden, dass eine Rotation der Ärzte zwischen Patientenversorgung einerseits und Forschungs- und Lehrtätigkeit andererseits tarifvertraglich behindert wird.¹⁶

B.III. Resümee

Insgesamt bestehen, mit Ausnahme der fehlenden Einvernehmensregelung zwischen Vorstand und Fachbereichsrat, keine gravierenden Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, da der Wahrung der Belange von Forschung und Lehre in allen wesentlichen Aspekten Rechnung getragen wird. Der Wissenschaftsrat empfiehlt dem Land, den Gesetzentwurf dahingehend zu ergänzen, dass die Struktur- und Entwicklungsplanung sowie die Grundsatzung der Teilkörperschaft - soweit wesentliche Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind - einvernehmlich vom Klinikumsvorstand und Fachbereichsrat beschlossen und vom Verwaltungsrat lediglich genehmigt werden. Unabhängig davon würdigt der Wissenschaftsrat die großen Freiräume, die das Land seiner Universitätsmedizin einräumt.

¹⁶ Die zwischen den Tarifparteien erzielte Einigung über die Eckpunkte und die darin eingeschlossene Erhöhung der Ärzteeinkommen kann wegen der vorgesehenen Einschränkung des Geltungsbereichs auf Ärzte mit überwiegenden Aufgaben in der Krankenversorgung zu erheblichen Problemen für die Universitätsmedizin führen. Danach kann es in Zukunft tarifrechtlich zwei Gruppierungen unter den klinischen Medizinern geben: Die – besser bezahlten – überwiegend in der Krankenversorgung tätigen Ärzte und die – schlechter bezahlten – überwiegend in der Forschung tätigen Mediziner.